



Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
Memellandstraße 15, 24537 Neumünster

Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR zum Entwurf eines
Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH)
Drucksache 19/3270

Absender:

Schleswig-Holsteinische Landesforsten AöR
Memellandstraße 15
24537 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6878

An

Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen – und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR bieten im Rahmen einer Zielvereinbarung mit der Landesregierung Dienstleistungen als sog. Gemeinwohlleistungen im Naturschutz, der Ausbildung, Erholung und Waldpädagogik an. Die Ausübung von Sport im Wald fällt in den Gemeinwohlleistungsbereich der Erholung.

Individualsport wie zum Beispiel Wandern, Laufen, Radfahren oder – unter bestimmten Bedingungen - auch Reiten und Gespannfahren sind für alle Bürgerinnen und Bürger in den Landesforsten kostenfrei möglich. Organisierte



Veranstaltungen können angemeldet und über einen Gestattungsvertrag mit den Landesforsten ermöglicht werden.

Die Rahmenbedingungen für die Ausübung von Sport im Wald werden durch Gesetze und Verordnungen des Naturschutzes sowie das Landeswaldgesetz bestimmt und reglementiert. Außerdem ist gerade im Wald die gegenseitige Rücksichtnahme aller Erholungssuchenden und Sporttreibenden zwingend erforderlich.

Besondere Einrichtungen für spezielle Sportarten können unter bestimmten Voraussetzungen im Wald errichtet werden, wie z.B. das Anlegen von Mountainbike-Trails abseits der allen zur Verfügung stehenden Waldwege. Jedoch stellen insbesondere Mountainbike-Trails für „Downhill-Biker“ eine größere Herausforderung dar: abseits bestehender Wege ist das Radfahren im Wald nicht gestattet, und die Errichtung von illegalen Trails ist sowohl eine Eigentumsverletzung als auch ein Verstoß gegen das Landeswaldgesetz und ggf. gegen Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes. Zudem stellen illegale Trails eine potenzielle Gefährdung anderer Waldbesuchenden dar und verletzen möglicherweise Ziele des Schutzes von Wald, Natur und Landschaft. Auch für die Nutzerinnen und Nutzer solcher Trails selber gibt es Gefahren, für die die Landesforsten nicht die Verantwortung übernehmen können (Verkehrssicherungspflichten). Die Landesforsten können daher illegale Downhill-Trails in ihren Wäldern nicht dulden. Da seit einigen Jahren vermehrt solche illegalen Downhill-Trails angelegt werden, stellt dies für die Landesforsten zunehmend ein Problem dar.

Zur Vermeidung der o.g. Konflikte bieten die Landesforsten an, mit den Nutzenden und unter Einbindung der zu beteiligenden Behörden (Untere Forstbehörden, Untere Naturschutzbehörden) und der Kommunen geeignete Standorte für Downhill-Trails zu identifizieren und Gestaltungsmöglichkeiten zu finden. Aus Sicht der



Landesforsten ist es dafür erforderlich, dass sich die interessierten Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Form, z.B. über den örtlichen Sportverein und/oder den Landessportverband, organisieren. Auf diese Weise können Verantwortlichkeiten und z.B. Haftungs- und Versicherungsfragen geregelt werden. Außerdem kann über den Landessportverband, den örtlichen Sportverein oder die Kommune der Prozess der Flächenauswahl und Gestaltung eines Downhill-Trails moderiert werden.

Voraussetzung für die Schaffung solcher Erholungseinrichtungen in den Wäldern der Landesforsten muss aus Sicht der Landesforsten die Vermeidung von Konflikten zwischen dem Schutz von Wald und Natur und den Menschen als Waldbesuchenden sein. Aufgrund des geringen Waldanteils in Schleswig-Holstein und der steigenden multifunktionalen Bedeutung der vorhandenen Wälder für den Boden-, Arten- und Biotopschutz sowie den Klimaschutz bei gleichzeitig hoher Frequentierung durch Erholungssuchende wird es zunehmend schwieriger werden, geeignete Standorte für besondere Sportarten wie das „Downhill-Biken“ zu finden. Dennoch wollen die Landesforsten solche Initiativen nach Möglichkeit unterstützen und regen an, einen Dialogprozess aufzunehmen, um möglicherweise auf Landesebene – wie bereits beim Kite-Surfen erfolgreich umgesetzt – Lösungsmöglichkeiten zu bieten.

Ansprechpartner für den Landessportverband, Sportvereine und Kommunen sind die Zentrale der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten oder die Revierleitungen vor Ort.

Neumünster, 2. Dezember 2021

gez. Tim Scherer
Direktor
Schleswig-Holsteinischen Landesforsten

gez. Sebastian Lange-Haffmans
Leiter Abteilung 3
Liegenschaften und Klimaschutz
Schleswig-Holsteinische Landesforsten